

# Gewässerunterhaltung

## Pflege und Entwicklung von Fließgewässern

## Fragen und Antworten



## Wasserverband Weserniederung



In diesem Falblatt sind Fragen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung immer wieder auftreten.

Die Antworten ersetzen im Einzelfall nicht die Entscheidungen der Wasserbehörde oder gesetzliche Bestimmungen.

### Wie verhält es sich mit der Verkehrssicherungspflicht?

Generell ist der Grundstücks- bzw. Gewässereigentümer für seine Anlagen und Gehölze verkehrssicherungspflichtig.

Da im Bereich von Gewässerstreifen – sofern sie nicht an Straßen und Wegen verlaufen – keine regelmäßigen Kontrollpflichten für die Verkehrssicherheit bestehen, ist bei entsprechenden Meldungen von Anliegern, über die zu treffenden Maßnahmen immer im Einzelfall zu entscheiden.

Im Bereich von Bauwerken (Verrohrungen, Durchlässe, Brücken, etc.) ist immer der Eigentümer bzw. Erlaubnisinhaber der baulichen Anlage pflichtig.

### Umgang mit Müll, Geschwemmsel und Totholz im und am Gewässer

Grundsätzlich unterscheidet man:

- Treibgut: auf dem Wasser schwimmendes Material; z. B. Holz, Laub, Plastik
- Geschiebe: an der Gewässersohle bewegte Materialien; z.B. Sand oder Kies
- Totholz: Baumstämme oder Astwerk, die ins Gewässer gelangt sind
- Geschwemmsel: Zweige, Laub oder Mähgut, das sich im und am Gewässer gesammelt hat.



Das Entfernen von Unrat aus den Böschungen ist nicht Aufgabe der Gewässerunterhaltung. Angeschwemmtes Treibgut und schwimmender Abfall beeinträchtigen in der Regel nicht den ungehinderten Wasserabfluss.

Der Wasserverband entfernt in der Regel Abfälle aus dem Gewässer. Im Böschung- und Uferbereich erfolgt die Beseitigung in Absprache mit den Kommunen.

Nicht alles, was zunächst wie Unrat aussieht, muss auch entfernt werden.

Geschiebe, Totholz und Geschwemmsel können oft als wichtige Lebensgrundlage für Fische und Kleinstlebewesen im Gewässer verbleiben, sofern der Wasserabfluss dadurch nicht signifikant beeinträchtigt wird.

### Wen spreche ich bei Fragen an?

Viele Maßnahmen am Gewässer bedürfen einer Genehmigung durch die Wasserbehörde. Gewässerpflege und Gewässerentwicklung dürfen dabei nicht negativ beeinträchtigt werden.

Für Ihre Fragen rund um die Gewässer stehen Ihnen der Wasserverband Weserniederung und die Untere Wasserbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke gerne zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt:

**„Gewässerunterhaltung begründet keine Allzuständigkeit an einem Gewässer. Beim Wasserverband Weserniederung und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke können die meisten Fragen rund um die Gewässer beantwortet und Lösungen für Probleme aufgezeigt werden.“**

### Unsere Gewässer - naturnahe Gewässerentwicklung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) hat das Ziel, alle Gewässer einschließlich des Grundwassers für nachfolgende Generationen langfristig nachhaltig zu bewirtschaften, in einen guten Zustand zu bringen und als Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

Diesem Ziel haben sich alle EU-Staaten verpflichtet. Bund, Länder, Kommunen und Gewässereigentümer,

Gewässerunterhaltungspflichtige und Gewässeranlieger können nur gemeinsam an der Erreichung dieses Zieles arbeiten.



Dazu sind nicht nur große Renaturierungsprojekte erforderlich, sondern auch viele kleine Schritte. Jeder Anlieger kann dazu (s)einen kleinen Beitrag leisten, z. B. durch die schonende Nutzung des Gewässerrandstreifens, Vermeidung von Verschmutzungen, Unterlassen von Ablagerungen am Gewässer oder den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Garten, u.v.m..

Ein natürlicher Gewässerverlauf und Gewässerzustand kann auch in Siedlungslagen zu mehr Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere, aber auch zu mehr Wohnqualität für die Anlieger beitragen. Ein „erlebbarer“ Bach wirkt sich positiv auf das Wohnumfeld aus.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch kleinere Umgestaltungsmaßnahmen vom Land NRW mit erheblichen Fördermitteln unterstützt.

Falls Sie sich als Gewässeranlieger vorstellen können, im Bereich Ihres Grundstückes eine Umgestaltungsmaßnahme durchführen zu lassen, sprechen Sie bitte den Wasserverband Weserniederung oder die Untere Wasserbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke an.

**„Wasser ist der Ursprung von allem.“**

Thales von Milet, 625-545 v.Chr.

### Gewässerunterhaltung - weiteres Informationsblatt -

Rund um die Gewässerunterhaltung, die Pflege sowie die Entwicklung von Fließgewässern ist ein weiteres Falblatt für Gewässeranlieger erhältlich.

Die Informationen dienen als Orientierung für Gewässeranlieger und sollen für die zahlreichen Funktionen unserer Gewässer, aber auch gesetzliche Nutzungseinschränkungen sensibilisieren.

### Wasserverband Weserniederung

Dingbreite 2, 32469 Petershagen

T: 05702 1422

F: 05702 4586

@: info@wv-weserniederung.de

Web: www.wv-weserniederung.de

Dieses Falblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Kreis Minden-Lübbecke - Untere Wasserbehörde - entstanden. 1. Auflage Dezember 2017



Rund um die Gewässerunterhaltung, aber auch um die Nutzung der Anliegerflächen kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Oft entspricht die Erwartungshaltung von Anliegern und Grundstückseigentümern nicht der Rechtslage.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Fragen und Antworten soll dabei helfen, Fehleinschätzungen, Fehlverhalten und Konflikte zu vermeiden. Sollten Probleme auftreten, finden wir in der Regel gemeinsam mit den Anliegern Lösungen.

### **Darf ich Wasser aus dem Gewässer entnehmen?**

Jeder Bürger darf mit Handgefäßen aus einem natürlichen Bach Wasser schöpfen, wenn das Gewässer dadurch nicht beeinträchtigt wird. Technische Wasserentnahmen (z.B. mit Pumpen) oder ein Aufstau des Gewässers zur Wasserentnahme bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke.



### **Darf ich mein Oberflächenwasser einleiten?**

Für die Einleitung von Oberflächenwasser von befestigten Flächen, Dachflächen, etc. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Grundsätzlich sind Einleitungsstellen so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht behindern und durch Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Einleitung auch erlaubnisfrei sein. Informieren Sie sich dazu bei der Unteren Wasserbehörde.

### **Darf ich Gartenabfälle / Grünschnitt am Gewässer ablagern?**

Manche Anlieger „meinen es gut“ und entsorgen ihren Rasenschnitt auf der Böschungsoberkante mit dem Hinweis, dass sie damit dem „unkontrollierten Unkrautwuchs“ ein Ende bereiten.

Das Gegenteil ist der Fall: Aus dem Rasenschnitt treten Silagesäfte aus, die Gewässerorganismen schädigen und das Krautwachstum im Gewässer verstärken.

Durch die Ablagerung von Rasenschnitt und sonstigen Abfällen weichen Böschungen und Ufer des Gewässers auf und verlieren ihre Standfestigkeit. Bei Hochwasser können Gehölzschnitt und sonstige Grünabfälle abgeschwemmt werden und den Abfluss an Engstellen wie Brücken oder Durchlässen verstopfen, so dass es zu Überschwemmungen kommt.

Darum sind das Ablagern von Gehölzschnitt, Rasenschnitt oder sonstigen Abfällen am Gewässerufer und im 5 m breiten Gewässerrandstreifen aus Gründen des Gewässer-, Ufer- und des Hochwasserschutzes verboten.



### **Muss ich das Betreten / Befahren meines Grundstückes dulden?**

Der Unterhaltungspflichtige darf die Anlieger- und Hinterliegergrundstücke betreten und befahren. Gewässerunterhaltung oder die Kontrolle von Gewässerabschnitten wären ohne dieses gesetzliche Betretungsrecht nicht möglich. In diesem Zusammenhang auftretende Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.

Entsteht tatsächlich ein Schaden, ist der Wasserverband entschädigungspflichtig. Allerdings muss der Geschädigte den entstandenen Schaden nachweisen. Der Wasserverband bemüht sich, Flächen nur im erforderlichen Maß in Anspruch zu nehmen.

Auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird dabei weitestgehend Rücksicht genommen. Bei der Entscheidung wo, mit welchen Maschinen und in welchem Umfang Unterhaltungsmaßnahmen bzw. die Mäharbeiten durchgeführt werden, spielen jedoch auch wirtschaftliche Aspekte und der effiziente Einsatz von Mitarbeitern und Maschinen eine wichtige Rolle.

### **Darf der Wasserverband Mähgut und Aushub ablagern?**

Der Unterhaltungspflichtige muss das bei der erforderlichen Gewässerunterhaltung im Gewässer anfallende Mäh- und Räumgut nicht aufladen und abfahren.

In Siedlungsbereichen und an Straßen wird nur dort abgefahren, wo abgelagertes Mähgut die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

Ansonsten müssen Anlieger das Ablagern bzw. Einplanieren auf der Böschungsoberkante bzw. im Bereich ihrer Grundstücke dulden und das Mähgut ggfls. selbst entsorgen. Das Zurückfördern in das Gewässer oder auf die Böschungen ist nicht erlaubt.



### **Muss der Wasserverband auch die Böschungsoberkanten mähen?**

Aufgabe des Wasserverbandes ist das Freihalten, Reinigen und Räumen des Gewässerbettes, wenn es für den Wasserabfluss erforderlich ist. Die Böschungsoberkanten gehören in der Regel nicht zum Abflussquerschnitt.

Der Bewuchs in den Böschungen und auf den Böschungsoberkanten ist Lebensraum für viele Insekten und Kleinlebewesen. Daher geht der Wasserverband vermehrt dazu über, diesen Hochstaudensaum bei der Gewässermahd zu schonen.



### **Darf ich am Gewässer bauen oder Anlagen errichten?**

Bis zu einem Abstand von 5 m vom Gewässer ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen in der Regel nicht erlaubt.

Das gilt auch für Anlagen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, z. B. Parkplätze, Terrassen, Treppen, Gartenhütten, Komposthaufen, Mauern und Zäune sowie Überfahrten und Verrohrungen.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Untere Wasserbehörde eine Genehmigung erteilen.

Zäune sind ebenfalls Anlagen am Gewässer. Was bei der Errichtung von Zäunen zu beachten ist, kann der Richtlinie des Wasserverbandes entnommen werden. Sprechen Sie im Zweifelsfall den Wasserverband bzw. die Untere Wasserbehörde an.

### **Darf ich das Ufer am Gewässer selber sichern?**

Für Maßnahmen der Ufersicherung ist der Wasserverband zuständig. Falls Maßnahmen zur Ufer- oder Böschungssicherung erforderlich sind, wird der Verband diese Maßnahmen in Absprache mit den Anliegern und der Wasserbehörde durchführen.

Dabei können z.B. naturnahe Lösungen (z.B. Einsatz von Buschfaschinen und/oder Bepflanzung des Ufers) oder technische Lösungen (z.B. Einbau von Wasserbausteinen) in Frage kommen.

Grundsätzlich geben Uferabbrüche dem Gewässer die Möglichkeit, aus eigener Kraft naturnahe Strukturen zu entwickeln. Deshalb sollen Uferabbrüche nur dort instandgesetzt werden, wo das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist.



### **Darf ich den Uferbereich selbst bepflanzen?**

Neuanpflanzungen im Uferbereich müssen immer mit dem Wasserverband abgestimmt werden. Wenn eine regelmäßige Gewässerunterhaltung erforderlich ist, sind Mindestabstände einzuhalten. Auch bei der Auswahl der Pflanzenarten sind die Belange des Gewässers zu berücksichtigen und heimische, standortgerechte Arten zu wählen. Standortfremde Gehölze, u.a. Fichte oder Thuja sind ungeeignet, da ihr Wurzelwerk das Ufer instabil macht.

### **Darf ich im Uferbereich selbst Bäume und Sträucher entfernen?**

Das Entfernen standortgerechter Gehölze aus dem Gewässerrandstreifen ist nicht erlaubt. Möchte der Anlieger Gehölze oder Bäume am Gewässer selbst fällen, muss er zur Klärung der wasser- und naturschutzrechtlichen Sachverhalte eine Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde und dem Wasserverband vornehmen.

### **Wer ist für die Gehölzpflege zuständig?**

Der Wasserverband ist nur dann zuständig, wenn Gehölze den Abfluss bzw. sonstige Funktionen des Gewässers betreffen oder eine erforderliche Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.



Gehölzarbeiten sind Sache der Gewässereigentümer, in der Regel der Kommunen. Rechte und Pflichten ergeben sich aus wasser- und nachbarschaftsrechtlichen Regelungen.

Bittet ein Anlieger z. B. um Rückschnitt von Gehölzüberhängen, kann der Wasserverband diese Arbeiten in der Regel im Rahmen „guter Nachbarschaft“ durchführen. Ein Anspruch des Anliegers auf Gehölzrückschnitt gegenüber dem Verband besteht nicht.

### **Wem gehört das Holz, das bei Gehölzpflegearbeiten anfällt?**

Holz, das bei Gehölzpflegearbeiten anfällt, gehört dem Eigentümer des Gewässers, in der Regel den Kommunen. Im Einzelfall, wenn z. B. der Abtransport des Holzes mit sehr viel Aufwand verbunden ist, kann das Holz dem Anlieger überlassen werden.

### **Wer ist für Verrohrungen bzw. Anlagen am Gewässer zuständig?**

Anlagen in und an Gewässern und Einleitungsstellen sind von den Eigentümern so zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen eintreten und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Der Neubau oder die Umgestaltung von Anlagen sind genehmigungspflichtig.

Die Sicherung von Einleitungsstellen, Kreuzungsbauwerken, Ufermauern, etc. gehören nicht zur Gewässerunterhaltung.

Beeinträchtigungen wie z.B. Freispülen von Leitungen im Sohl- bzw. Uferbereich oder Rückstaubereiche oberhalb von Geschiebeablagerungen, die Einleitungen behindern, begründen keine Handlungspflichten des Gewässerunterhaltungspflichtigen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind jedoch mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen!